



2. Litzner

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 6. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1332

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-121
für die Grundstücke Mittelstraße 1-3 und 38-41
sowie Berlinickestraße 13
im Bezirk Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-121
für die Grundstücke Mittelstraße 1-3 und 38-41
sowie Berlinickestraße 13 im Bezirk Steglitz.**

Vom 8. Mai 1962.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-121 vom 16. Oktober 1961 für die Grundstücke Mittelstraße 1-3 und 38-41 sowie Berlinickestraße 13 im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stehen mit Ausnahme der Berlin gehörenden Grundstücke Mittelstraße 1-3 im Privateigentum und sind nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) - als gemischtes Gebiet mit der Baustufe IV/3 ausgewiesen.

Der Bebauungsplan war erforderlich, um die teilweise von den Vorschriften der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1087, 1104) abweichende geplante Bebauung festzusetzen und um die für die spätere Veränderung der Mittelstraße erforderlichen Grundstücksflächen zu sichern.

II. Inhalt des Planes

Durch den Bebauungsplan wurde auf dem Grundstück Berlinickestraße 13 ein 8geschossiges Gebäude für Zwecke der Eisenbahn durch Baugrenzen und Geschößanzahl festgesetzt, um einen Ersatz für die am S-Bahnhof und Güterbahnhof Steglitz für den Bau der Westtangente abzureißenden Gebäude der Eisenbahn zu schaffen.

Um die Trasse der geplanten U-Bahnlinie „G“ im Bereich des Straßenlandes verlaufen zu lassen, muß die Mittelstraße auf 27,0 m nach Südwesten verbreitert werden. Die Berlin gehörenden Grundstücke Mittelstraße 1-3 werden hierfür in Anspruch genommen und wurden als Straßenland festgesetzt. Die Fahrbahn der Mittelstraße muß aus verkehrlichen Gründen ebenfalls nach Südwesten verlegt werden. Der geplante U-Bahneingang und einige Parkplätze sind im nordöstlichen Straßenteil vorgesehen. Das Grundstück Berlinickestraße 13 konnte deshalb um einen 14,0 m breiten Streifen der Mittelstraße vergrößert werden. Er wurde als private Grünfläche festgesetzt.

Auf dem Grundstück Berlinickestraße 12 wurde ein eingeschossiger Baukörper durch Baugrenzen und Geschößanzahl und ein Wageneinstellplatz festgesetzt.

Innerhalb der 14,0 m breiten privaten Grünfläche des Grundstücks Berlinickestraße 13 wurden Flächen festgesetzt, die zugunsten Berlins im Bereich der unter dem ehemaligen Straßenland liegenden Leitungen mit Leitungsrecht und im Bereich der U-Bahntrasse mit einem Unterfahrungsrecht zu belasten sind.

Die Grundstücke Schützenstraße 3-4, Mittelstraße 38 und Mittelstraße 39-41 wurden der Ausweisung in der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend bei flächenmäßiger Ausweisung als gemischtes Gebiet mit der Baustufe IV/3 - geschlossene Bauweise - festgesetzt. Für die Grundstücke Mittelstraße 39-41 wurde ein 2,5 m breiter Vorgartenstreifen als private Grünfläche festgesetzt.

Die durch die Planung überholten Straßen- und Baufluchtlinien von 1889, 1902, 1906 und 1911 wurden aufgehoben. Die übrigen förmlich festgestellten Fluchtlinien wurden durch Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 8. November 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2. Januar bis 2. Februar 1962 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) und Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der Baumaßnahme „Bau der Westtangente; 8. Bauabschnitt der Schnellstraße von Steglitz Schloßstraße bis Anschluß Schnellstraßenring (einschließlich Kleeblatt)“. Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme - ohne Grunderwerb - betragen nach den Haushaltsunterlagen 119 000 000,- DM, die beim HUA B 67 00, Hst 815 nachgewiesen sind.

Die Kosten für den Grunderwerb der Gesamtbaumaßnahme in Höhe von ca. 21 591 000,- DM werden im Fachhaushalt HUA B 67 00, Hst 800-803 ausgeworfen.

Berlin, den 16. Mai 1962

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen